OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652892/6/KH

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juni 2023, GZ: BHVBVerk-2022-469405/21-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2023, GZ: BHVBVerk-2022-469405/21-SAN, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass ein amtsärztliches Gutachten vom 1. Juni 2023 vorliegt, das bescheinigt, dass der Bf derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bracht der Bf vor, dass er bereits im Juni 2022 eine Probefahrt mit seinem eigenen PKW durchgeführt habe. Bei der nunmehr nochmals angeordneten Probefahrt habe man ihn nicht mit dem eigenen PKW fahren lassen, wobei das Fahren mit einem völlig ungewohnten Fahrzeug für ihn eine erhebliche Erschwernis darstellte. Außerdem habe er weder vorher noch nachher je einen Tremor des Beins gehabt, dies sei eine absolute Ausnahme gewesen. Dass er keinen Tremor habe, sei auch von seinem Hausarzt bestätigt worden. Weiters habe der Fahrlehrer ohne Grund öfters eingegriffen und ihm kein einziges Mal gesagt warum. Er wolle noch eine Probefahrt mit einer anderen bei einer anderen Fahrschule und mit seinem eigenen PKW absolvieren.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde am 26. September 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf persönlich, eine Vertreterin der belangten Behörde und die als sachverständige Zeugin geladene Mag. M H erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Nach einer Information des Beschwerdeführers am 1. April 2022 im Sanitätsdienst der belangten Behörde, dass er einen Schlaganfall erlitten habe und betreffend die Eintragung eines Automatikgetriebes in seine Lenkberechtigung anfragen wollte, wurde mit dem Bf ein Untersuchungstermin beim Amtsarzt vereinbart.

2. Nachdem der Bf zu diesem Termin nicht erschienen ist, wurde er mit Bescheid vom 19. April 2022 aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

3. Da der Bf dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde ihm mit Bescheid vom 7. Juni 2022 die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

4. Aus einer internen Information des Sanitätsdienstes der belangten Behörde an die Verkehrsabteilung ging hervor, dass der Bf am 9. Juni 2022 zur amtsärztlichen Untersuchung im Sanitätsdienst war und für die Fertigstellung des amtsärztlichen Gutachtens noch eine fachärztliche-neurologische Stellungnahme sowie eine Beobachtungsfahrt mit einem Techniker notwendig seien.

5. Eine am 29. Juni 2022 durchgeführte Beobachtungsfahrt iSd § 9 FSG unter Beisein eines technischen Amtssachverständigen ergab zu jener Zeit eine diesbezügliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

6. Laut einer fachärztlich-neurologischen Stellungnahme vom 8. Juli 2022 bestand beim Bf aus neurologischer Sicht eine reduzierte Konzentrationsfähigkeit für eine längere Dauer, weshalb die Lenkberechtigung auf einen Radius von 10 km rund um den Wohnort des Bf eingeschränkt werden sollte. Weiters wurden eine neuerliche Reha und Kontrolle in einem halben Jahr und die erwähnte Einschränkung des Radius bei Fahrten mit dem Auto vorgeschlagen.

7. Eine augenärztliche Stellungnahme vom 18. Juli 2022 ergab, dass der Beschwerdeführer aus augenärztlicher Sicht geeignet zum Lenken für die Gruppe 1, aber nicht nachtfahrttauglich ist.

8. Laut einer fachärztlich-internistischen Stellungnahme vom 18. August 2022 bestand aus internistischer Sicht betreffend die beim Bf vorliegende Diabetes kein Einwand gegen das Lenken eines Kfz der Gruppe 1.

9. Laut einer internen Mitteilung des Sanitätsdienstes der belangten Behörde an die Verkehrsabteilung vom 7. März 2023 war der Bf für 21. September 2022 zu einer „Beobachtungsfahrt“ (gemeint: Wiener Fahrprobe) geladen, diese sei von ihm jedoch krankheitsbedingt abgesagt worden, wobei er bislang keinen Kontakt mehr mit dem Sanitätsdienst aufgenommen habe.

10. Mit Bescheid vom 20. März 2023 forderte die belangte Behörde den Bf auf, zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine „Beobachtungsfahrt“ zu absolvieren, wobei hier wiederum eine Wiener Fahrprobe gemeint, diese allerdings falsch bezeichnet war.

11. In einem Schreiben des Sanitätsdienstes der belangten Behörde vom 27. März 2023 an das Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation (INFAR) wurde mit der Begründung, dass im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf bestünden, um eine „Beobachtungsfahrt“ ersucht.

12. Mit Bescheid vom 20. Mai 2023 entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung, eine „Beobachtungsfahrt“ durchzuführen (wiederum gemeint: Wiener Fahrprobe).

13. Nach einer telefonischen Information durch die Tochter des Bf an die belangte Behörde am 31. Mai 2023, dass eine Beobachtungsfahrt bereits Ende März 2023 durchgeführt worden sei, wurde dieser mitgeteilt, dass die Anordnung somit erfüllt wäre und der Führerschein nicht abzugeben sei.

14. Nach einer am 28. April 2023 durchgeführten Wiener Fahrprobe wurde nachstehende verkehrspsychologische Stellungnahme erstattet:

„VERKEHRSPSYCHOLOGISCHE STELLUNGNAHME

Betrifft: Herr H A, geb. am x
wohnhaft: x

Bewertung der Fahrprobe:

Am 28.04.2023 wurde mit Herrn H A, geb. am x, eine 30-minütige Fahrverhaltensbeobachtung im Gebiet Vöcklabruck und Umgebung in einem Fahrschulauto mit Schaltgetriebe durchgeführt. Die vorgegebene Strecke umfasste Bundesstraßen, Ortsgebiete und Wohngebiete. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit lag zwischen 30 und 100 km/h.

Fahrzeugbeherrschung: In diesem Bereich konnten schwere Mängel festgestellt werden (Schaltung, Pedale, Sitz- und Spiegeleinstellung, Lenkrad). Der Proband war von der Bedienung des Fahrzeugs deutlich überfordert.

Spurverhalten: Die Spurverwendung war sehr unruhig. Die Position des Fahrzeugs auf der Fahrbahn konnte nicht korrekt eingeschätzt und die Spur nicht gehalten werden. Es war mehrmals ein Eingreifen des Fahrlehrers erforderlich.

Geschwindigkeit: Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wurde deutlich unterschritten.

Abstand: Keine Auffälligkeiten.

Blickverhalten: Das Blickverhalten war nicht ausreichend und nicht situationsangemessen.

Abbremsen: Es kam zu Schwierigkeiten bei der Bedienung der Pedale.

Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern: Es war ein mehrmaliges Eingreifen des Fahrlehrers erforderlich.

Überblick/Antizipation/Orientierung: In diesem Bereich erbrachte der Proband keine ausreichende Leistung. Er wirkte selbstbezogen und unkonzentriert, konnte sich keinen ausreichenden Überblick über die vorherrschenden Verkehrsbedingungen verschaffen und verstand die Verkehrsregeln zum Teil nicht.

Beachten von Verkehrsvorschriften: Es kam zu mehreren Verkehrsverstößen (Ampel, Vorrangverletzung, Spurverwendung).

Signalgebung: Es konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Interaktion mit anderen: Die Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmerinnen erwies sich als mangelhaft.

Fahren nach Ansage: Es traten Probleme auf.

Verkehrskonflikt: Es kam aufgrund der vorherrschenden Verkehrsbedingungen zukeinem Verkehrskonflikt.

Kritische Fahrsituation: Es ergaben sich mehrere kritische Fahrsituationen, was erforderlich machte, dass der Fahrlehrer abschnittsweise die Kontrolle über das Fahrzeug übernehmen musste. Die Fahrprobe wurde schließlich vorzeitig abgebrochen

Bei der Fahrverhaltensbeobachtung auf einer vorgegebenen Strecke (Wiener Fahrprobe), konnten schwere Mängel in den Bereichen Fahrzeugbeherrschung, Spurverhalten und Blickverhalten festgestellt werden. Es trat ein sehr starker Tremor des rechten Beins auf, was die ohnedies mangelhafte Bedienung des Fahrzeugs erschwerte. Im Verkehrsverhalten wirkte er selbstbezogen und unkonzentriert, konnte sich keinen ausreichenden Überblick über die vorherrschenden Verkehrsbedingungen verschaffen und verstand die Verkehrsregeln zum Teil nicht Es zeigte sich eine deutliche Überforderung, die vom Probanden selbst nicht wahrgenommen wurde. Es war ein mehrmaliges Eingreifen und eine phasenweise Übernahme des Fahrzeugs durch den Fahrlehrer erforderlich. Da sich die Fahrleistung von Herrn H A im Lauf der Fahrt zunehmend verschlechterte, musste die Fahrprobe nach 30 Minuten abgebrochen werden.

Die erbrachte Fahrleistung muss als nicht ausreichend für die Gruppe 1 bewertet werden.“

Nach Befragung von Mag. H, die an der Wiener Fahrprobe teilgenommen hat, in der mündlichen Verhandlung ist zur Stellungnahme unter Hinweis auf die einzelnen darin enthaltenen Beurteilungskriterien Folgendes zu ergänzen:

Zu „Fahrzeugbeherrschung“: Es war für den B schwierig, das Lenkrad zu bedienen, was sich im Spurverhalten dahingehend ausgewirkt hat, dass er die Spur nicht halten konnte und entweder Rechts- oder Linkstendenzen vorhanden waren, sodass der Fahrlehrer mehrmals eingegriffen und das Lenkrad korrigiert hat. Ein Eingreifen erfolgt normalerweise nicht, sondern nur dann, wenn es eine gefährliche Situation abzuwenden gilt. Normalerweise gibt es vorher noch verbale Hinweise durch den Fahrlehrer. Nur wenn dafür keine Zeit mehr vorhanden und die Situation zu gefährlich ist, greift der Fahrlehrer sofort ein – dies war beispielsweise der Fall, als der Bf beim Linksabbiegen auf eine falsche Spur gefahren ist.

Zu „Geschwindigkeit“: Der Bf unterschritt beim Fahren die erlaubte Höchstgeschwindigkeit deutlich, sodass der Verkehrsfluss teils behindert wurde. Er bog auch unmittelbar vor anderen Fahrzeugen in den Querverkehr ein, wobei er aber rollte und die Geschwindigkeit nicht entsprechend erhöhte.

Zu „Abstand“ gab es keine besonderen Vorkommnisse.

Zu „Blickverhalten“: Insbesondere auf Kreuzungen oder auch vor dem Spurwechsel hat der Bf zu wenig geschaut und auch das Rotwerden einer Ampel übersehen, sodass der Fahrlehrer hier eingreifen musste. Weiters hat er auch ein Vorrang-Geben-Schild überfahren.

Zu „Abbremsen“: Die Bedienung der Pedale war für den Bf generell schwierig, wobei das rechte Bein des Bf für mindestens 20 Minuten der gefahrenen Zeit einen grobschlägigen Tremor aufwies. Auch ruckelte und sprang das Fahrzeug beim Fahren des öfters nach vorne.

Zu „Vorbeifahren an Hindernissen oder anderen Verkehrsteilnehmern“: Der Bf hielt beim Fahren einen geringen Seitenabstand ein und nahm Hindernisse oder andere Verkehrsteilnehmer erst spät wahr. Er hätte beispielsweise einen seitlich neben der Straße parkenden PKW gestreift, wenn der Fahrlehrer nicht eingegriffen hätte und fuhr auch an Fußgängern, die entlang der Straße gingen, sehr knapp vorbei.

Zu „Überblick/Antizipation/Orientierung“: Der Bf fuhr wenig vorausschauend und machte den Eindruck, dass er von den Verkehrsbedingungen überfordert war. Er wusste beispielsweise beim Linksabbiegen teils nicht, auf welchem Fahrstreifen er sich einordnen sollte – er reihte sich dazu auf dem Fahrstreifen ein, der weiter geradeaus führt, blieb dann dort stehen und wusste nicht mehr, was er weiter machen solle.

Zu „Beachten von Verkehrsvorschriften“: Wie erwähnt musste bei der roten Ampel der Fahrlehrer eingreifen, ansonsten hätte der Bf diese überfahren.

Zu „Signalgebung“ gab es keine Auffälligkeiten.

Zu „Interaktion mit anderen“: Der Bf beachtete Personen, die neben der Fahrbahn gegangen sind und bezüglich derer die Möglichkeit bestand, dass sie die Fahrbahn queren und fuhr unbeirrt weiter.

Zu „Fahren nach Ansage“: Der Bf hat mehrfach Ansagen des Fahrlehrers nicht befolgt, wobei nicht klar war, ob er sie eventuell nicht gehört hat, jedenfalls hat er sie nicht beachtet.

Zu „Verkehrskonflikt“: Ein solcher trat nicht auf.

Zu „Kritische Fahrsituation“: Die beschriebenen Probleme häuften sich im Laufe der Fahrt, die Spurhaltung wurde immer problematischer bzw. war der Überblick des Bf nicht entsprechend gegeben. Auch die Fehler in Bezug auf die Bedienung der Pedale und das Lenken bzw. das Übersehen von Verkehrshindernissen nahmen während der Fahrt zu. Schließlich musste der Fahrlehrer die Pedale und auch das Lenken vollständig übernehmen und hat das Fahrzeug zur Fahrschule zurückgelenkt. Dies war auf einer Freilandstraße, wo 100 km/h erlaubt waren, der Bf jedoch nur mit ca. 40-50 km/h gefahren ist und dann auf Anweisung, links abzubiegen, rechts abgebogen und in der Folge mitten auf der Freilandstraße stehen geblieben ist, ohne ein diesbezügliches Lichtsignal zu geben. Der Fahrlehrer hatte zuvor bereits mehrfach angekündigt, dass die Fahrprobe abgebrochen werden müsse und nach diesem Ereignis wurde sie dann tatsächlich abgebrochen.

Befragt, wie oft ein derartiger Abbruch einer Wiener Fahrprobe vorkommt, gab Mag. H an, dass dies sehr selten sei und in weniger als in einem von zehn Fällen vorkommt. Sie wies nochmals darauf hin, dass ein derartiger Abbruch nur dann der Fall ist, wenn die Situation zu gefährlich ist, um weiterzufahren und dass grundsätzlich das gesamte Fahrverhalten während der Fahrprobe ungestört beobachtet werden soll.

Unter Hinweis auf die Stellungnahme von Mag. H dahingehend, dass insbesondere der mangelnde Überblick des Bf und dessen Nicht-Reagieren auf Ampeln oder Verkehrszeichen während der Fahrt zu diesen besonders gefährlichen Situationen geführt haben, ist anzunehmen, dass diese gefährlichen Situationen fahrzeugunabhängig beispielswiese auch bei einer Fahrt mit dem eigenen Auto eingetreten wären.

Eine Einschränkung der Lenkberechtigung auf einen Umkreis von beispielsweise 10 km rund um den Wohnort ist aus verkehrspsychologischer Sicht als nicht vertretbar anzusehen, da die Fahrprobe nur eine verhältnismäßig kurze Fahrzeit umfasst hat und die oben beschriebenen Probleme jedoch schon beim Wegfahren aufgetreten sind, als der Bf bei der Ausfahrt aus dem Fahrschulgelände auf die

Straße unmittelbar vor dem Querverkehr in die Straße hineingerollt ist, dabei seine Geschwindigkeit aber nicht erhöht hat.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme war der gegenständlichen Entscheidung auch nach dem Ermittlungsergebnis der mündlichen Verhandlung zugrundezulegen.

15. In einem amtsärztlichen Gutachten vom 1. Juni 2023 wurden unter Hinweis auf die vorliegenden fachärztlichen Befunde folgende Diagnosen gestellt:
„Neurologie: Schlaganfall 01/22, HSZ L
Herz/Kreislauf: Art. Hypertonie, AI I
Stoffwechsel: NIDDM mit Makroangiopathie, Steatosis hepatis, Hyperurikämie, Hypercholesterinanämie
Auge: Astigmatismus hyperopicus, Presbyopie, Hornhautnarben, PEX – Glaukomverdacht, Cataract, Pseudophakie
Sonstige: ProstataCa 2010, MagenCa B II 2005, Nierenzysten“
Festgehalten wurde darin weiters, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist. Begründet wurde dies insbesondere unter Hinweis auf die Wiener Fahrprobe, welche eine nicht ausreichende Fahrtüchtigkeit, diesmal auch im Handling des Fahrzeugs, ergeben hat. Weiters wurde auf die oben erwähnten fachärztlichen Stellungnahmen und dabei insbesondere auf die in der fachärztlich-neurologische Stellungnahme konstatierten Einschränkungen in der Fahrtüchtigkeit des Bf hingewiesen.

16. Der Bf war bis zum Ergehen des angefochtenen Bescheides im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, C1E, CE und F. Er verfügt derzeit nicht über eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Klassen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, insbesondere den Ausführungen der einvernommenen Verkehrspsychologin Mag. M H.

3. Das amtsärztliche Gutachten vom 1. Juni 2023 ist schlüssig und nachvollziehbar; dies gilt auch für die zugrundeliegenden Stellungnahmen und Befunde, insbesondere aber die nach der Ablegung der Wiener Fahrprobe am

28. April 2023 erstattete verkehrspsychologische Stellungnahme, die durch die Aussagen von Mag. H in der mündlichen Verhandlung ergänzt wurde.
Mag. H erinnerte sich dabei noch klar an die vom Bf absolvierte Wiener Fahrprobe, insbesondere deshalb, weil diese nach 30 Minuten abgebrochen werden musste, was sehr selten vorkommt. Ihre Angaben waren glaubwürdig und ihre fachlichen Auskünfte nachvollziehbar und schlüssig.

4. Der Bf hatte, wie auch in der mündlichen Verhandlung ersichtlich war, Probleme beim Gehen bzw. waren die von ihm gesprochene Worte teils schwer verständlich, wobei diese Tatsachen jedoch nur marginal in die vorgenommene Beweiswürdigung eingeflossen sind. Der Bf zeigte sich hinsichtlich der Aussagen von Mag. H in der Verhandlung uneinsichtig und wies mehrfach darauf hin, dass der Fahrlehrer während der Fahrt seiner Ansicht nach viel zu oft und unberechtigterweise eingegriffen habe. Er selbst war der Meinung, ein sicherer Fahrer zu sein, wobei er mehrfach auf seine jahrzehntelange Erfahrung und die Tatsache verwies, dass er nach seinem Schlaganfall 10.000 km ohne Probleme gefahren sei.

Diesen Angaben sind allerdings die zahlreichen gefährlichen Situationen gegenüberzustellen, die im Rahmen der Fahrprobe aufgetreten sind – hier insbesondere das mehrfache Einbiegen in den Querverkehr direkt vor herannahenden Autos, ohne das eigene Fahrzeug nach dem Einbiegen entsprechend zu beschleunigen; das ausschließlich vom Fahrlehrer verhinderte Überfahren einer roten Ampel; das Überfahren eines Vorrang-Geben-Schildes ohne zu schauen; der nicht ausreichende Abstand zu stehenden Fahrzeugen oder Fußgängern; das Einordnen auf falschen Fahrstreifen und insbesondere jene Situation, die zum Abbruch der Fahrprobe geführt hat, nachdem der Bf nach Ansage des Fahrlehrers in die falsche Richtung abgebogen und dann mitten auf der Freilandstraße ohne ein Lichtzeichen zu geben stehen geblieben ist. Auch ist die vom Bf gefahrene auffallend geringe Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h, die von den anderen Fahrzeugen auf dieser Strecke auch gefahren wurde, zu erwähnen. Weiters hatte der Bf vermehrt Probleme beim Halten der Spur und hätte beinahe ein parkendes Auto touchiert bzw. wäre auf die Gegenspur gefahren, wenn der Fahrlehrer nicht eingegriffen hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Vielzahl an Problemen während der vom Bf absolvierten Fahrt ist den nachvollziehbaren Angaben der Verkehrspsychologin, die die vom Bf erbrachte Fahrleistung als nicht ausreichend für die Gruppe 1 bewertet hat, zu folgen. Schlüssig scheint in diesem Zusammenhang auch ihre Aussage, dass die Probleme beim Fahren fahrzeugunabhängig aufgetreten sind, weshalb somit auch eine Fahrt im eigenen Fahrzeug voraussichtlich kaum etwas an den aufgetretenen Problematiken geändert hätte, die vor allem aufgrund mangelnder Übersicht und Aufmerksamkeit, möglicherweise auch zunehmender

Überforderung des Bf im Laufe der Fahrt, welche wie erwähnt nur 30 Minuten gedauert hat, entstanden sind.

Diesbezüglich ist auch die Stellungnahme der Verkehrspsychologin zur Frage, ob eine räumliche Einschränkung der Lenkberechtigung aus verkehrspsychologischer Sicht vertretbar wäre, als schlüssig anzusehen – sie gab wie erwähnt dazu an, dass die Probleme bereits beim Wegfahren aus dem Fahrschulgelände und zu Beginn der Fahrt aufgetreten sind und sich im Laufe der Fahrt lediglich noch verstärkt haben – hier sind insbesondere die beschriebenen Probleme im Fahrverhalten, vor allem das Übersehen bzw. nicht korrekte Abschätzen der Entfernung von sich bewegenden, aber auch stehenden Fahrzeugen oder auch Fußgängern unabhängig bereits ab Fahrtbeginn zu nennen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:
„Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9) [...]."

§ 24 Abs. 1 FSG:
„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen."

§ 17 Abs. 2 FSG-GV:
„§ 17. (1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb

eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

(2) Die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme ist im Hinblick auf das Lebensalter jedenfalls zu verlangen, wenn auf Grund der ärztlichen Untersuchung geistige Reifungsmängel oder ein Leistungsabbau im Vergleich zur Altersnorm zu vermuten sind; hierbei ist auch die Gruppe der Lenkberechtigung zu berücksichtigen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat dieser am 28. April 2023 eine Wiener Fahrprobe absolviert, an welcher die Verkehrspsychologin Mag. M H, die in der mündlichen Verhandlung am 26. September 2023 befragt wurde, teilgenommen hat. Auffällig war die Häufung von Gefahrensituationen bereits von Beginn der Fahrprobe an, die sich im Laufe der Fahrt noch weiter verstärkten und darin mündeten, dass die Fahrprobe in einer besonders kritischen Situation vorzeitig abgebrochen werden musste und das Fahrzeug vom Fahrlehrer zurück zur Fahrschule gelenkt wurde. Der Bf war hier ohne Lichtzeichen zu geben mitten auf einer stark befahrenen Freilandstraße stehen geblieben, nachdem er zuvor falsch abgebogen war. Zu erwähnen ist hiezu auch das mangelnde Problembewusstsein des Bf, der seine eigene Fahrleistung als wesentlich besser eingestuft und mehrfach die Tatsche, dass der Fahrlehrer seiner Ansicht nach unberechtigt eingegriffen hat, kritisiert hat.

Das Ergebnis der vom Bf am 28. April 2023 absolvierten Wiener Fahrprobe legt nahe, dass der Bf dem Verkehrsgeschehen nicht mehr mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen bzw. nicht mehr entsprechend auf Verkehrssituationen reagieren kann, um ein Fahrzeug für sich selbst und für andere Verkehrsteilnehmer sicher lenken zu können. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die im Rahmen der vom Bf absolvierten Wiener Fahrprobe aufgetretenen Verkehrssituationen keine außergewöhnlichen oder besonders diffizilen waren, sondern solche, die beim Lenken eines Fahrzeugs jederzeit auftreten können und auf die ein Lenker entsprechend reagieren muss. Hierzu zählen insbesondere das Halten des nötigen Abstands zu Fußgängern oder auch anderen – stehenden oder fahrenden – Fahrzeugen; das generelle Spurhalten; die Aufmerksamkeit betreffend Lichtsignale oder Verkehrszeichen und die entsprechende Reaktion darauf; das Abschätzen von Entfernungen beim Einbiegen in den Querverkehr sowie das generelle Reagieren auf sich im Straßenverkehr ergebende Situationen, die beispielsweise ein situationsangepasstes Bremsen oder Beschleunigen notwendig machen. Der Vollständigkeit halber ist auf den vom Bf verneinten, allerdings von der Verkehrspsychologin beobachteten grobschlägigen Tremor im rechten Bein des Bf für eine Fahrzeit von jedenfalls 20 Minuten hinzuweisen, welcher ebenso beim Lenken jederzeit auftreten könnte.

Wie erwähnt war auch eine räumliche Einschränkung der Lenkberechtigung aufgrund der Tatsache, dass die beschriebenen Probleme bereits beim Wegfahren aufgetreten sind und sich während der Fahrt weiter verstärkt haben, als nicht vertretbar anzusehen.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine neuerliche Fahrverhaltensbeobachtung möglich ist.

Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass der Bf zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der im angefochtenen Bescheid genannten Klassen geeignet ist und deshalb die Entziehung der Lenkberechtigung zu bestätigen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing